

Inhalt:

- ◆ Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes und der Bienenseuchen-Verordnung: Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut in einem Bienenstand in der Stadt Wolfratshausen
- ◆ Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes und der Bienenseuchen-Verordnung: Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut in einem Bienenstand in der Gemeinde Königsdorf
- ◆ Erteilte Baugenehmigung zur Errichtung von Doppelhäusern in 82538 Geretsried, Rotkehlchenweg 15 a-b
- ◆ Erteilte Baugenehmigung zur Errichtung von 2 Doppelhäusern in 82538 Geretsried, Rotkehlchenweg 15 c - d
- ◆ Erteilte Baugenehmigung zum Neubau eines Einfamilienhauses in 82431 Kochel am See, Jochbergstraße 12
- ◆ Haushaltssatzung 2014 des Schulverbandes Dietramszell
- ◆ Sitzung des Ausschusses für soziale und kulturelle Angelegenheiten am 01.09.2014, Tagesordnung
- ◆ Nichtöffentliche Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 15.09.2014
- ◆ Haushaltssatzung 2014 des Schulverbandes Benediktbeuern

Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes und der Bienenseuchen-Verordnung;

Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut in einem Bienenstand in der Stadt Wolfratshausen

Aufgrund des Befundes des Bayerischen Landesamtes für Gesund-

heit und Lebensmittel-sicherheit Oberschleißheim vom 07.08.2014 wurden in einer Brutwabe eines Imkers der Stadt Wolfratshausen Erreger der Amerikanischen Faulbrut nachgewiesen. Die Amerikanische Faulbrut ist damit amtlich festgestellt. Das Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen erlässt entsprechend der Bienenseuchen-Verordnung folgende Anordnung:

Nach § 10 Abs.1 der Bienenseuchen-Verordnung wird das Gebiet um den betroffenen Bienenstand in einem Umkreis von 1 km zum Sperrbezirk erklärt.

Der Sperrbezirk umfasst eine Kreislinie, beginnend südlich Begrenzung Siedlung Waldram, westlich Industriegebiet Wolfratshausen bis Pfaffenrieder Str., nördlich Nantweiner Friedhof, östlich Staatsstr. 2073.

Nach § 11 gilt für den Sperrbezirk und die dort angesiedelten Bienenbestände folgendes:

1. Alle Bienenvölker und Bienenbestände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.
2. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
3. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtevvorräte, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus

den Bienenständen entfernt werden.

4. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk gebracht werden. Die Vorschrift Nr. 3 findet keine Anwendung auf
 - a. Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden, und
 - b. Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

Nach dem Erlöschen der Amerikanischen Faulbrut werden die angeordneten Schutzmaßnahmen durch das Landratsamt Bad Tölz Wolfratshausen wieder aufgehoben.

Dr. Unterholzner, VOR

Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes und der Bienenseuchen-Verordnung;

Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut in einem Bienenstand in der Gemeinde Königsdorf

Aufgrund des Befundes des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittel-sicherheit Oberschleißheim vom 14.08.2014 wurden in einer Brutwabe eines Imkers der Gemeinde Königsdorf Erreger der Amerikanischen Faulbrut nachgewiesen. Die Amerikanische Faulbrut ist damit amtlich festgestellt. Das Landratsamt Bad Tölz-

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ◇ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ◇ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

Wolfratshausen erlässt entsprechend der Bienenseuchen-Verordnung folgende Anordnung:

Nach § 10 Abs.1 der Bienenseuchen-Verordnung wird das Gebiet um den betroffenen Bienenstand in einem Umkreis von 1 km zum Sperrbezirk erklärt.

Der Sperrbezirk umfasst eine Kreislinie, beginnend im Westen und Norden entlang des Wenigbachs, im Osten Zusammenfluß Zellwieser Mühlbach und Stingelbach, im Süden entlang Zellwieser Mühlbach.

Nach § 11 gilt für den Sperrbezirk und die dort angesiedelten Bienenbestände folgendes:

1. Alle Bienenvölker und Bienenbestände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.
2. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
3. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtervorräte, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
4. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk gebracht werden. Die Vorschrift Nr. 3 findet keine Anwendung auf
 - a. Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Ein-

richtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchewachs“ abgegeben werden, und

- b. Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

Nach dem Erlöschen der Amerikanischen Faulbrut werden die angeordneten Schutzmaßnahmen durch das Landratsamt Bad Tölz Wolfratshausen wieder aufgehoben.

Dr. Unterholzner, VOR

**Vollzug der Baugesetze;
Öffentliche Bekanntmachung
der erteilten Genehmigung/des
erteilten Vorbescheides zu folgendem Antrag:**

Vorhaben:

Errichtung von Doppelhäusern (4 Doppelhaushälften mit je 1 WE) mit 1 Garage und 3 Carports hier: Haus 1

Bauherr:

Loisachtaler Hausbau GmbH, vertr. d. Geschäftsführerin Frau Marianne Huber

Bauort:

Rotkehlchenweg 15 a-b, 82538 Geretsried Gemarkung Geretsried, Flurnr. 231/114

Mit Bescheid des Landratsamtes Bad Tölz-Wolfratshausen vom 11.08.2014, Az. BA 2014/0487, wurde dem Bauherrn die **Baugenehmigung** für das o. g. Vorhaben erteilt.

Bei der gem. Art. 66 Abs. 1 Bayer. Bauordnung (BayBO) durchgeführten Nachbarbeteiligung im o. g. bauaufsichtlichen Verfahren konn-

te die Zustimmung verschiedener Eigentümer von benachbarten Grundstücken durch den/die Antragsteller nicht beigebracht werden.

Nachdem mehr als 20 Nachbarn im gleichen Interesse beteiligt sind, ohne vertreten zu sein, kann die gem. Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO erforderliche Nachbarzustellung durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO); die Zustellung gilt mit dem Tage der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Die Akten des bauaufsichtlichen Verfahrens können während der Sprechzeiten im Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz, Kreisbauamt, Zimmer 2.120, von den Beteiligten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Postfach 200543, 80005 München oder Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ♦ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ♦ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

Die **Anfechtungsklage eines Dritten** (insbes. Nachbarn) hat **keine aufschiebende Wirkung**. Der **Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung** kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Postfach 200543, 80005 München oder Bayerstraße 30, 80335 München, **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** gestellt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das **Widerspruchsverfahren** im hier maßgeblichen Rechtsbereich **abgeschafft**. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die **Klageerhebung in elektronischer Form** ist **unzulässig**.

Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein **Gebührevorschuss zu entrichten**.

Aderhold, ORRin

Vollzug der Baugesetze; Öffentliche Bekanntmachung der erteilten Genehmigung/des erteilten Vorbescheides zu folgendem Antrag:

Vorhaben:

Errichtung von 2 Doppelhäusern (4 Doppelhaushälften mit je 1 WE) mit 1 Garage und 3 Carports hier: Doppelhaus 2

Bauherr:

Loisachtaler Hausbau GmbH ,
vertr. d. Geschäftsführerin Frau
Marianne Huber

Bauort:

Rothkehlchenweg 15 c-d, 82538
Geretsried Gemarkung Geretsried,
Flurnr. 231/114

Mit Bescheid des Landratsamtes Bad Tölz-Wolfratshausen vom 11.08.2014, Az. BA 2014/0488, wurde dem Bauherrn die **Baugenehmigung** für das o. g. Vorhaben erteilt.

Bei der gem. Art. 66 Abs. 1 Bayer. Bauordnung (BayBO) durchgeführten Nachbarbeteiligung im o. g. bauaufsichtlichen Verfahren konnte die Zustimmung verschiedener Eigentümer von benachbarten Grundstücken durch den/die Antragsteller nicht beigebracht werden.

Nachdem mehr als 20 Nachbarn im gleichen Interesse beteiligt sind, ohne vertreten zu sein, kann die gem. Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO erforderliche Nachbarzustellung durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO); die Zustellung gilt mit dem Tage der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Die Akten des bauaufsichtlichen Verfahrens können während der Sprechzeiten im Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz, Kreisbauamt, Zimmer 2.120, von den Beteiligten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Postfach 200543, 80005

München oder Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die **Anfechtungsklage eines Dritten** (insbes. Nachbarn) hat **keine aufschiebende Wirkung**. Der **Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung** kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Postfach 200543, 80005 München oder Bayerstraße 30, 80335 München, **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** gestellt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das **Widerspruchsverfahren** im hier maßgeblichen Rechtsbereich **abgeschafft**. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die **Klageerhebung in elektronischer Form** ist **unzulässig**.

Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ◇ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ◇ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

lich ein **Gebührevorschuss zu entrichten**.

Aderhold, ORRin

**Vollzug der Baugesetze;
Öffentliche Bekanntmachung
der erteilten Genehmigung/des
erteilten Vorbescheides zu fol-
gendem Antrag:**

Vorhaben:

Neubau eines Einfamilienhauses

Bauherr:

Herr Anton Drexler

Bauort:

Jochbergstr. 12, 82431 Kochel am See Gemarkung Kochel am See, Flurnr. 2233/60

Mit Bescheid des Landratsamtes Bad Tölz-Wolfratshausen vom 22.08.2014, Az. BA 2014/0213, wurde dem Bauherrn die **Baugenehmigung** für das o. g. Vorhaben erteilt.

Bei der gem. Art. 66 Abs. 1 Bayer. Bauordnung (BayBO) durchgeführten Nachbarbeteiligung im o. g. bauaufsichtlichen Verfahren konnte die Zustimmung verschiedener Eigentümer von benachbarten Grundstücken durch den/die Antragsteller nicht beigebracht werden.

Nachdem mehr als 20 Nachbarn im gleichen Interesse beteiligt sind, ohne vertreten zu sein, kann die gem. Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO erforderliche Nachbarzustellung durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO); die Zustellung gilt mit dem Tage der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Die Akten des bauaufsichtlichen Verfahrens können während der Sprechzeiten im Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz, Kreisbauamt, Zimmer 2.117, von den Beteiligten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München, Postfach 200543, 80005 München oder Bayerstraße 30, 80335 München, **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Die **Anfechtungsklage eines Dritten** (insbes. Nachbarn) hat **keine aufschiebende Wirkung**. Der **Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung** kann beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München, Postfach 200543, 80005 München oder Bayerstraße 30, 80335 München, **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** gestellt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der

Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das **Widerspruchsverfahren** im hier maßgeblichen Rechtsbereich **abgeschafft**. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.

Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein **Gebührevorschuss zu entrichten**.

Aderhold, ORRin

**Haushaltssatzung
des SCHULVERBANDES
DIETRAMSZELL - Landkreis
BAD TÖLZ – WOLFRATSHAUSEN
für das Haushaltsjahr 2014**

Aufgrund der Art. 9 BaySchFG, Art. 35 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. GO erlässt der Schulverband folgende

Haushaltssatzung

§ 1

der als Anlage beigelegte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt; er schließt im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **€ 994.200** und im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **€48.200**

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ◇ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ◇ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

§ 3

1. Verwaltungsumlage

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2014 auf **€769.500** festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbands umgelegt (Verwaltungsumlage).

Die Verbandsschule wurde zum 01. Oktober 2013 von insgesamt 365 Schülern (davon 83 Schüler aus Egling = 22,74 %) besucht.

Die Verwaltungsumlage beträgt somit je Verbandsschüler **€ 2.108,22**

2. Investitionsumlage

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2014 auf **€48.200**

festgesetzt (Investitionsumlage).

Dieser Bedarf wird nach der Zahl der Schüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Die Verbandsschule wurde zum 01. Oktober 2013 von insgesamt 365 Schülern (davon 83 Schüler aus Egling = 22,74 %) besucht.

Die Investitionsumlage beträgt somit je Verbandsschüler **€132,05**

§ 4

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **€50.000** festgesetzt.

§5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2014 in Kraft.

Dietramszell, 25.08.2014

Leni Gröbmaier
Schulverbandsvorsitzende

2. Sitzung des Ausschusses für soziale und kulturelle Angelegenheiten

am Montag den **01.09.2014** um
14:00 Uhr,

Ort: kleiner Sitzungssaal,
Landratsamt Bad Tölz, Prof.-Max-Lange-Platz 1

Tagesordnung:

- 1 Regularien
- 2 Vorstellung Seniorenbeirat, Arbeitskreis für Menschen mit Behinderung und Behindertenbeauftragter des Landkreises
- 3 Seniorenbeirat - Änderung der Satzung
 - 3.1 Seniorenbeirat - Änderung der Satzung - Wahlverfahren und redaktionell
 - 3.2 Seniorenbeirat - Änderung der Satzung - Mandatsträger
- 4 Antrag KRin Barbara Schwendner Nr. 2014/07 vom 25.06.2014 "Thema Asylbewerber"
- 5 Anfragen, Mitteilungen

Holz
Stellv. Landrat

3. Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses Bad Tölz-Wolfratshausen

Nichtöffentliche Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am Montag, 15. September 2014, 14.00 Uhr im mittleren Besprechungsraum des Landratsamtes Bad Tölz-Wolfratshausen.

Haushaltssatzung der Schulverbandes Benediktbeuern Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen für das Haushaltsjahr 2014

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes –BaySchFG-, Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erläßt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **906.000,-- Euro**

und

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **521.000,-- Euro**

ab.

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ♦ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ♦ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr **2014** auf **649.000,-- Euro** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt. (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom **01. Oktober 2013** auf **360 Verbandsschüler** festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **€ 1.802,78 Euro** festgesetzt.
4. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung der Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr **2014** auf maximal **0,-- Euro** festgesetzt (Investitionsumlage).

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **50.000,-- Euro** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem **1. Januar 2014** in Kraft.

Benediktbeuern, den 05.08.2014

Schulverband

Johann Kiefersauer
(Schulverbandsvorsitzender)

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ◇ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ◇ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen